

Ist die menschliche Leibesfrucht ein „Mensch“?

Das Bundesverfassungsgericht und die religiöse Neutralität des Staates

Von Norbert Hoerster

Die Brisanz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch liegt entgegen landläufiger Meinung nicht im Detail. Sie liegt nicht in den Einzelheiten des Urteils. Sie liegt vielmehr im Grundsätzlichen.

Natürlich sind es die Einzelheiten, die für die Praxis letztlich den Ausschlag geben: keine Kostenübernahme durch die Krankenkasse; Aufrichtung möglichst hoher Hürden bei Ärzten und obligatorischen Beratungsstellen; regelmäßige Überwachung der Beratungsstellen; rechtliche und moralische Ächtung der abtreibenden Frauen und Ärzte; Bestrafung von Bezugspersonen der Schwangeren, die mit Rat oder Tat an der Abtreibung beteiligt sind.

All diese Einzelheiten sind jedoch nichts anderes als Mosaiksteine in einem umfassenden Konzept, von dem das Gericht in seinem Urteil ausgeht. Dieses Konzept lautet: Die menschliche Leibesfrucht ist — nicht anders als jedes geborene menschliche Wesen — ein „Mensch“ im Sinne des Grundgesetzes. Das bedeutet: Die menschliche Leibesfrucht hat sowohl eine unantastbare Menschenwürde gemäß Artikel 1 als auch ein Recht auf Leben gemäß Artikel 2 dieses Grundgesetzes.

Dieses Konzept wird vom Bundesverfassungsgericht ganz ausdrücklich und unmißverständlich am Anfang seines Urteils vertreten. Die Leibesfrucht habe, so das Gericht, ein „eigenes Lebensrecht“, das „elementar und unveräußerlich“ ist und „von der Würde des Menschen ausgeht“. Die Kritiker des Gerichts haben bislang durchweg übersehen, daß in dieser einen Voraussetzung der Dreh- und Angelpunkt des Urteils liegt: Wenn diese Voraussetzung zutrifft, folgen die genannten Einzelheiten des Urteils mit zwingender Logik. Ist bereits das Ungeborene ein „Kind“ oder ein „Mensch“ — ein Wesen, dem alle Menschenrechte zustehen —, dann können die Beschwerden einer normalen Schwangerschaft unmöglich ausreichen, um diesem „Menschen“ sein ureigenes Recht auf Leben streitig zu machen. Das „Menschenrecht auf Leben“ wäre sonst ein leeres Wort. Streiten könnte man nur darüber, ob die vom Gericht gezogenen Folgerungen für ein Verbot freier Abtreibung nicht noch strikter hätten ausfallen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht begründet die Vorzugswürdigkeit eines Beratungsgegenüber einem Bestrafungsmodell des Schwangerschaftsabbruchs denn auch keineswegs mit einem etwaigen Recht der Frau auf selbstbestimmte Abtreibung, sondern mit der — vom Gericht unterstellten — statistisch größeren Schutzwirkung des Beratungsmodells für das ungeborene Leben. Daß auch im Rahmen des Beratungsmodells jede einzelne Abtreibung als Verletzung des Lebensrechts eines menschlichen Individuums rechtswidrig und verboten bleiben muß, ist das Minimum dessen, woran das Ge-

richt unter der von ihm selbst aufgestellten Prämisse vom Lebensrecht der Leibesfrucht festhalten mußte.

Aus alledem folgt: Wem die Abtreibungsregelung des Urteils in irgendeinem Punkt zu restriktiv erscheint, der hat gegen die Position des Gerichts nur dann argumentativ eine Chance, wenn er die Prämisse vom Lebensrecht der Leibesfrucht angreift. Daß dieser Angriff in unserer Gesellschaft so selten gewagt wird, zeugt nicht nur von mangelndem Denkvermögen, sondern auch von mangelndem Mut: Man befürchtet, in den Ruf zu kommen, ein Gegner von Menschenwürde und menschlichem Lebensrecht zu sein. Doch eine solche Befürchtung ist unbegründet, wenn man gerade in diesem Punkt konsequent in die Offensive geht.

GASTBEITRAG

„Nicht derjenige ist ein Gegner von Menschenwürde und menschlichem Lebensrecht, der diese Attribute dem Individuum erst mit der Geburt zuschreibt. Es ist vielmehr die Doktrin des Bundesverfassungsgerichts, durch die Menschenwürde und Lebensrecht in der Praxis Gefahr laufen, abgewertet zu werden.“

Dann zeigt sich nämlich: Nicht derjenige ist ein Gegner von Menschenwürde und menschlichem Lebensrecht, der diese Attribute dem menschlichen Individuum erst mit der Geburt zuschreibt. Es ist vielmehr die Doktrin des Bundesverfassungsgerichts, durch die Menschenwürde und Lebensrecht in der Praxis Gefahr laufen, abgewertet zu werden. Denn wenn es um die Einzelheiten einer Abtreibungsregelung geht, sehen sich selbst überzeugte „Lebensschützer“ in unserer pluralistischen Gesellschaft immer mehr veranlaßt, von den Konsequenzen dieser Doktrin Abstriche zu machen und halbherzige Kompromisse einzugehen. Die Gefahr eines solchen Umgangs mit Begriffen wie „Menschenwürde“ und „Le-

bensrecht“ liegt auf der Hand: Ihre Verwendung wird zu einem bloßen Lippenbekenntnis und auch in anderen Kontexten — etwa im Umgang mit Ausländern — in ihren Konsequenzen nicht mehr ernst genommen. Gerade der, dem Menschenwürde und Lebensrecht höchste Werte sind, sollte sich die Anwendung dieser Begriffe sorgfältig überlegen.

Was spricht aber nun tatsächlich dagegen, der menschlichen Leibesfrucht eine Menschenwürde und ein Lebensrecht zuzuschreiben und sie insofern im Vollsinn des Wortes als „Mensch“ zu bezeichnen?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns klarmachen, was den Menschen typischerweise vor anderen Lebewesen auszeichnet. Die Antwort, auf einen kurzen Nenner gebracht, lautet: Ichbewußtsein und Rationalität. Dabei ist im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben folgendes entscheidend. Der einzelne Mensch hat aufgrund dieser Eigenschaften normalerweise zukunftsbezogene Wünsche und Pläne; er besitzt ein Interesse am eigenen Überleben. Dem entspricht es, daß er seinen Tod, der all seine zukunftsbezogenen Wünsche vereitelt, gewöhnlich fürchtet.

Die Einräumung eines Rechts auf Leben durch die Rechtsordnung findet ihre rationale Begründung in diesem typisch menschlichen Lebensinteresse. Die menschliche Leibesfrucht jedoch besitzt, da sie noch kein Ichbewußtsein hat, ein solches Lebensinteresse noch nicht. Durch einen vorzeitigen Tod wird ihr nichts, das sie wünschen oder erstreben könnte, genommen. Daß sie bei ungestörter Entwicklung später ein solches Lebensinteresse entwickeln würde, ändert daran nichts. Dies trifft ja auch auf die Eizelle zu, die durch Methoden der Empfängnisverhütung an ihrer Befruchtung gehindert wird.

Wir wissen, daß das Ichbewußtsein, das Voraussetzung eines Lebensinteresses ist, sich beim menschlichen Individuum erst nach der Geburt in einem allmählichen Prozeß entwickelt. Da man den genauen Beginn dieses Prozesses nicht angeben kann, spricht aus Gründen der Sicherheit alles dafür, das Lebensrecht in der Praxis nicht später als mit der Geburt beginnen zu lassen. Diese Regelung entspricht der in modernen Gesellschaften weitverbreiteten Sichtweise, daß mit der Geburt die Leibesfrucht ein „Kind“ oder ein „Mensch“, das heißt ein Wesen wird, dem die typischen Menschenrechte zustehen. Daß nicht erst das Kind, sondern auch bereits die Leibesfrucht einen gewissen Entwicklungsprozeß durchmacht, spricht nicht für eine Vorverlegung dieses Zeitpunkts. Denn der für das Lebensrecht ausschlaggebende Prozeß der Ausbildung des Ichbewußtseins hat bei der Leibesfrucht mit Sicherheit noch nicht begonnen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt seine Gegenthese, wonach die mit einem Lebensrecht verbundene Menschenwür-



Plakat katholischer Lebensschützer anlässlich eines CDU-Parteitag. „Jedes menschliche Leben erhält einen eigenen Wert und Sinn, indem Gott es schafft, ruft, achtet und liebt“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung der christlichen Kirchen 1989. (Bild: Paul Glaser)

de bereits der menschlichen Leibesfrucht zuzusprechen ist, ohne Begründung auf. Seine Behauptung „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“ hat den Charakter einer willkürlichen, dogmatischen Setzung. Dies muß um so erstaunlicher wirken, als die allermeisten übrigen freiheitlichen Demokratien in ihrem gegenwärtigen Verfassungsverständnis keineswegs ein Lebensrecht des Ungeborenen anerkennen. So sind in ihren Entscheidungen zur Abtreibungsregelung weder der Supreme Court der USA noch der Verfassungsgerichtshof Österreichs von einem solchen Lebensrecht ausgegangen. Das österreichische Gericht sagt in seinem Urteil aus dem Jahr 1974 vielmehr ganz ausdrücklich, daß sich die einschlägige Norm des Verfassungsrechts, die jedem Menschen das Recht auf Leben garantiert, „nicht auf das keimende Leben erstreckt“.

Jene Begründung für die Gegenthese, die das deutsche Bundesverfassungsgericht so eklatant vermissen läßt, findet man allerdings in gewisser Weise in einer Erklärung, die die christlichen Kirchen 1989 unter dem Titel „Gott ist ein Freund des Lebens“ zum Lebensschutz verfaßt haben. In dieser Erklärung wird,

unabhängig von jedem weltlichen, schützenswerten Interesse, nichts anderes als die sogenannte „Gottebenbildlichkeit“ jedes gezeugten menschlichen Wesens als der eigentliche Grund für das menschliche Lebensrecht bezeichnet. Die Kirchen schreiben in diesem Zusammenhang ausdrücklich: „Jedes menschliche Leben erhält einen eigenen Wert und Sinn, indem Gott es schafft, ruft, achtet und liebt; der Mensch hat eine unverlierbare Würde, weil Gott ihn berufen hat, sein Gegenüber zu sein, und ihn in Jesus Christus unbedingt angenommen hat; ungeborene Kinder sind dabei mitgemeint.“

Nach kirchlicher Lehre muß also auch bereits der Leibesfrucht ein Recht auf Leben eingeräumt werden; denn Gott hat jedes menschliche Individuum bereits zum Zeitpunkt seines Entstehens bei der Befruchtung mit einer unsterblichen Seele ausgestattet und zu seinem Ebenbild auf Erden berufen. Es ist in Wirklichkeit diese kirchliche Lehre, nach der das spezifisch Menschliche nicht in empirisch erkennbaren Eigenschaften oder Interessen, sondern in einer Sonderstellung innerhalb der göttlichen Schöpfungsordnung besteht, die sich das Bundesverfassungsgericht stillschweigend zu eigen gemacht hat: Die sogenannte „Würde“ des

Ungeborenen, die seinen staatlichen Schutz durch ein Abtreibungsverbot gebietet, ist identisch mit seiner von den Kirchen verkündeten göttlichen Berufung.

Das Bundesverfassungsgericht scheint dies sogar selbst erkannt zu haben, wenn es — offenbar mit schlechtem Gewissen — unvermittelt behauptet, das Lebensrecht des Ungeborenen gelte „unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht“. In der Tat: Die Zeit, in der man religiöse Lehren ohne weiteres und offen zur Grundlage staatlicher Normen und Verbote machen konnte, ist vorbei. Heute zieht man es vor, dasselbe Ziel in verdeckter Form zu erreichen. Die religiöse Neutralität des Staates wird dadurch jedoch genauso sehr verletzt. Wer sich in unserem von Heuchelei durchsetzten geistigen Klima die Fähigkeit zu unabhängigen Denken bewahrt hat, wird sich auch über die wahren Hintergründe unserer höchsttrichterlichen Rechtsprechung nicht täuschen lassen.

Professor Norbert Hoerster lehrt Rechtsphilosophie an der Universität Mainz.

Ist die menschliche Leibesfrucht ein „Mensch“?

Das Bundesverfassungsgericht und die religiöse Neutralität des Staates

Von Norbert Hoerster

Die Brisanz des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch liegt entgegen landläufiger Meinung nicht im Detail. Sie liegt nicht in den Einzelheiten des Urteils. Sie liegt vielmehr im Grundsätzlichen.

Natürlich sind es die Einzelheiten, die für die Praxis letztlich den Ausschlag geben: keine Kostenübernahme durch die Krankenkasse; Aufrichtung möglichst hoher Hürden bei Ärzten und obligatorischen Beratungsstellen; regelmäßige Überwachung der Beratungsstellen; rechtliche und moralische Ächtung der abtreibenden Frauen und Ärzte; Bestrafung von Bezugspersonen der Schwangeren, die mit Rat oder Tat an der Abtreibung beteiligt sind.

All diese Einzelheiten sind jedoch nichts anderes als Mosaiksteine in einem umfassenden Konzept, von dem das Gericht in seinem Urteil ausgeht. Dieses Konzept lautet: Die menschliche Leibesfrucht ist — nicht anders als jedes geborene menschliche Wesen — ein „Mensch“ im Sinne des Grundgesetzes. Das bedeutet: Die menschliche Leibesfrucht hat sowohl eine unantastbare Menschenwürde gemäß Artikel 1 als auch ein Recht auf Leben gemäß Artikel 2 dieses Grundgesetzes.

Dieses Konzept wird vom Bundesverfassungsgericht ganz ausdrücklich und unmißverständlich am Anfang seines Urteils vertreten. Die Leibesfrucht habe, so das Gericht, ein „eigenes Lebensrecht“, das „elementar und unveräußerlich“ ist und „von der Würde des Menschen ausgeht“. Die Kritiker des Gerichts haben bislang durchweg übersehen, daß in dieser einen Voraussetzung der Dreh- und Angelpunkt des Urteils liegt: Wenn diese Voraussetzung zutrifft, folgen die genannten Einzelheiten des Urteils mit zwingender Logik. Ist bereits das Ungeborene ein „Kind“ oder ein „Mensch“ — ein Wesen, dem alle Menschenrechte zustehen —, dann können die Beschwerden einer normalen Schwangerschaft unmöglich ausreichen, um diesem „Menschen“ sein ureigenes Recht auf Leben streitig zu machen. Das „Menschenrecht auf Leben“ wäre sonst ein leeres Wort. Streiten könnte man nur darüber, ob die vom Gericht gezogenen Folgerungen für ein Verbot freier Abtreibung nicht noch strikter hätten ausfallen müssen.

Das Bundesverfassungsgericht begründet die Vorzugswürdigkeit eines Beratungsgegenüber einem Bestrafungsmodell des Schwangerschaftsabbruchs denn auch keineswegs mit einem etwaigen Recht der Frau auf selbstbestimmte Abtreibung, sondern mit der — vom Gericht unterstellten — statistisch größeren Schutzwirkung des Beratungsmodells für das ungeborene Leben. Daß auch im Rahmen des Beratungsmodells jede einzelne Abtreibung als Verletzung des Lebensrechts eines menschlichen Individuums rechtswidrig und verboten bleiben muß, ist das Minimum dessen, woran das Ge-

richt unter der von ihm selbst aufgestellten Prämisse vom Lebensrecht der Leibesfrucht festhalten mußte.

Aus alledem folgt: Wem die Abtreibungsregelung des Urteils in irgendeinem Punkt zu restriktiv erscheint, der hat gegen die Position des Gerichts nur dann argumentativ eine Chance, wenn er die Prämisse vom Lebensrecht der Leibesfrucht angreift. Daß dieser Angriff in unserer Gesellschaft so selten gewagt wird, zeugt nicht nur von mangelndem Denkvermögen, sondern auch von mangelndem Mut: Man befürchtet, in den Ruf zu kommen, ein Gegner von Menschenwürde und menschlichem Lebensrecht zu sein. Doch eine solche Befürchtung ist unbegründet, wenn man gerade in diesem Punkt konsequent in die Offensive geht.

GASTBEITRAG

„Nicht derjenige ist ein Gegner von Menschenwürde und menschlichem Lebensrecht, der diese Attribute dem Individuum erst mit der Geburt zuschreibt. Es ist vielmehr die Doktrin des Bundesverfassungsgerichts, durch die Menschenwürde und Lebensrecht in der Praxis Gefahr laufen, abgewertet zu werden.“

Dann zeigt sich nämlich: Nicht derjenige ist ein Gegner von Menschenwürde und menschlichem Lebensrecht, der diese Attribute dem menschlichen Individuum erst mit der Geburt zuschreibt. Es ist vielmehr die Doktrin des Bundesverfassungsgerichts, durch die Menschenwürde und Lebensrecht in der Praxis Gefahr laufen, abgewertet zu werden. Denn wenn es um die Einzelheiten einer Abtreibungsregelung geht, sehen sich selbst überzeugte „Lebensschützer“ in unserer pluralistischen Gesellschaft immer mehr veranlaßt, von den Konsequenzen dieser Doktrin Abstriche zu machen und halbherzige Kompromisse einzugehen. Die Gefahr eines solchen Umgangs mit Begriffen wie „Menschenwürde“ und „Le-

bensrecht“ liegt auf der Hand: Ihre Verwendung wird zu einem bloßen Lippenbekenntnis und auch in anderen Kontexten — etwa im Umgang mit Ausländern — in ihren Konsequenzen nicht mehr ernst genommen. Gerade der, dem Menschenwürde und Lebensrecht höchste Werte sind, sollte sich die Anwendung dieser Begriffe sorgfältig überlegen.

Was spricht aber nun tatsächlich dagegen, der menschlichen Leibesfrucht eine Menschenwürde und ein Lebensrecht zuzuschreiben und sie insofern im Vollsinn des Wortes als „Mensch“ zu bezeichnen?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns klarmachen, was den Menschen typischerweise vor anderen Lebewesen auszeichnet. Die Antwort, auf einen kurzen Nenner gebracht, lautet: Ichbewußtsein und Rationalität. Dabei ist im Zusammenhang mit dem Recht auf Leben folgendes entscheidend. Der einzelne Mensch hat aufgrund dieser Eigenschaften normalerweise zukunftsbezogene Wünsche und Pläne; er besitzt ein Interesse am eigenen Überleben. Dem entspricht es, daß er seinen Tod, der all seine zukunftsbezogenen Wünsche vereitelt, gewöhnlich fürchtet.

Die Einräumung eines Rechts auf Leben durch die Rechtsordnung findet ihre rationale Begründung in diesem typisch menschlichen Lebensinteresse. Die menschliche Leibesfrucht jedoch besitzt, da sie noch kein Ichbewußtsein hat, ein solches Lebensinteresse noch nicht. Durch einen vorzeitigen Tod wird ihr nichts, das sie wünschen oder erstreben könnte, genommen. Daß sie bei ungestörter Entwicklung später ein solches Lebensinteresse entwickeln würde, ändert daran nichts. Dies trifft ja auch auf die Eizelle zu, die durch Methoden der Empfängnisverhütung an ihrer Befruchtung gehindert wird.

Wir wissen, daß das Ichbewußtsein, das Voraussetzung eines Lebensinteresses ist, sich beim menschlichen Individuum erst nach der Geburt in einem allmählichen Prozeß entwickelt. Da man den genauen Beginn dieses Prozesses nicht angeben kann, spricht aus Gründen der Sicherheit alles dafür, das Lebensrecht in der Praxis nicht später als mit der Geburt beginnen zu lassen. Diese Regelung entspricht der in modernen Gesellschaften weitverbreiteten Sichtweise, daß mit der Geburt die Leibesfrucht ein „Kind“ oder ein „Mensch“, das heißt ein Wesen wird, dem die typischen Menschenrechte zustehen. Daß nicht erst das Kind, sondern auch bereits die Leibesfrucht einen gewissen Entwicklungsprozeß durchmacht, spricht nicht für eine Vorverlegung dieses Zeitpunkts. Denn der für das Lebensrecht ausschlaggebende Prozeß der Ausbildung des Ichbewußtseins hat bei der Leibesfrucht mit Sicherheit noch nicht begonnen.

Das Bundesverfassungsgericht stellt seine Gegenthese, wonach die mit einem Lebensrecht verbundene Menschenwür-



Plakat katholischer Lebensschützer anlässlich eines CDU-Parteitags. „Jedes menschliche Leben erhält einen eigenen Wert und Sinn, indem Gott es schafft, ruft, achtet und liebt“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung der christlichen Kirchen 1989. (Bild: Paul Glaser)

de bereits der menschlichen Leibesfrucht zuzusprechen ist, ohne Begründung auf. Seine Behauptung „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“ hat den Charakter einer willkürlichen, dogmatischen Setzung. Dies muß um so erstaunlicher wirken, als die allermeisten übrigen freiheitlichen Demokratien in ihrem gegenwärtigen Verfassungsverständnis keineswegs ein Lebensrecht des Ungeborenen anerkennen. So sind in ihren Entscheidungen zur Abtreibungsregelung weder der Supreme Court der USA noch der Verfassungsgerichtshof Österreichs von einem solchen Lebensrecht ausgegangen. Das österreichische Gericht sagt in seinem Urteil aus dem Jahr 1974 vielmehr ganz ausdrücklich, daß sich die einschlägige Norm des Verfassungsrechts, die jedem Menschen das Recht auf Leben garantiert, „nicht auf das keimende Leben erstreckt“.

Jene Begründung für die Gegenthese, die das deutsche Bundesverfassungsgericht so eklatant vermissen läßt, findet man allerdings in gewisser Weise in einer Erklärung, die die christlichen Kirchen 1989 unter dem Titel „Gott ist ein Freund des Lebens“ zum Lebensschutz verfaßt haben. In dieser Erklärung wird,

unabhängig von jedem weltlichen, schützenswerten Interesse, nichts anderes als die sogenannte „Gottebenbildlichkeit“ jedes gezeugten menschlichen Wesens als der eigentliche Grund für das menschliche Lebensrecht bezeichnet. Die Kirchen schreiben in diesem Zusammenhang ausdrücklich: „Jedes menschliche Leben erhält einen eigenen Wert und Sinn, indem Gott es schafft, ruft, achtet und liebt; der Mensch hat eine unverlierbare Würde, weil Gott ihn berufen hat, sein Gegenüber zu sein, und ihn in Jesus Christus unbedingt angenommen hat; ungeborene Kinder sind dabei mitgemeint.“

Nach kirchlicher Lehre muß also auch bereits der Leibesfrucht ein Recht auf Leben eingeräumt werden; denn Gott hat jedes menschliche Individuum bereits zum Zeitpunkt seines Entstehens bei der Befruchtung mit einer unsterblichen Seele ausgestattet und zu seinem Ebenbild auf Erden berufen. Es ist in Wirklichkeit diese kirchliche Lehre, nach der das spezifisch Menschliche nicht in empirisch erkennbaren Eigenschaften oder Interessen, sondern in einer Sonderstellung innerhalb der göttlichen Schöpfungsordnung besteht, die sich das Bundesverfassungsgericht stillschweigend zu eigen gemacht hat: Die sogenannte „Würde“ des

Ungeborenen, die seinen staatlichen Schutz durch ein Abtreibungsverbot gebietet, ist identisch mit seiner von den Kirchen verkündeten göttlichen Berufung.

Das Bundesverfassungsgericht scheint dies sogar selbst erkannt zu haben, wenn es — offenbar mit schlechtem Gewissen — unvermittelt behauptet, das Lebensrecht des Ungeborenen gelte „unabhängig von bestimmten religiösen oder philosophischen Überzeugungen, über die der Rechtsordnung eines religiös-weltanschaulich neutralen Staates kein Urteil zusteht“. In der Tat: Die Zeit, in der man religiöse Lehren ohne weiteres und offen zur Grundlage staatlicher Normen und Verbote machen konnte, ist vorbei. Heute zieht man es vor, dasselbe Ziel in verdeckter Form zu erreichen. Die religiöse Neutralität des Staates wird dadurch jedoch genauso sehr verletzt. Wer sich in unserem von Heuchelei durchsetzten geistigen Klima die Fähigkeit zu unabhängigem Denken bewahrt hat, wird sich auch über die wahren Hintergründe unserer höchsttrichterlichen Rechtsprechung nicht täuschen lassen.

Professor Norbert Hoerster lehrt Rechtsphilosophie an der Universität Mainz.